

Persönliche Assistenz Vorarlberg

Vereinsstatuten

2018

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Persönliche Assistenz Vorarlberg".
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Dornbirn.
- 1.3 Er erstreckt seine Tätigkeit im Schwerpunkt auf das Land Vorarlberg.
- 1.4 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist es, Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung in Vorarlberg zu ermöglichen.
- 2.2 Die Organisationsstruktur in den vom Verein getragenen und unterstützten Projekten versucht dem Selbstvertretungsanspruch von Menschen mit Behinderung zu entsprechen.
 - 2.2.1 Die leitende Position in allen Projekten und Arbeitsgruppen ist deshalb nach Möglichkeit Menschen mit Behinderung vorbehalten.
- 2.3 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch die landesweite Vernetzung und Unterstützung von Einzelpersonen, Initiativen, Projekten und Organisationen, die Persönliche Assistenz für Menschen mit Behinderung durchsetzen wollen, unabhängig von ihrer Partei- und Verbandszugehörigkeit und der Art der Beeinträchtigung.
- 2.4 Der Verein widmet sich wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, insbesondere auf dem Gebiet der Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung.

§ 3 Mittel des Vereins

- 3.1 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:
 - 3.1.1 ideelle Mittel: Vorträge, Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Seminare, Schulungen Persönliche AssistentInnen und AssistenznehmerInnen, Peer Groups und Vernetzung durch moderne Kommunikationsmittel wie z.B. Internet, Facebook, etc.
 - 3.1.2 materielle Mittel: Mitgliedsbeiträge, Erträge aus Veranstaltungen, Subventionen, Spenden, Leistungsentgelten, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.
- 3.2 Die Mittel des Vereins sind solcherart zu gestalten, dass die Verwendung durch Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gewährleistet ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 4.2 Über die Aufnahme eines natürlichen oder juristischen Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand einstimmig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Bei Ablehnung können die werbenden Personen sich an die Generalversammlung wenden.
- 4.3 Die Mitgliedschaft gliedert sich in ordentliche und fördernde Mitgliedschaft:
 - 4.3.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie verfügen über das aktive und passive Wahlrecht.

- 4.3.2 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen mit Behinderung werden. Juristische Personen können nur dann ordentliche Mitglieder werden, wenn deren Vorständen bzw. Führungsgremien vorwiegend Personen mit Behinderung angehören.
- 4.3.3 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Arbeit des Vereins unterstützen. Sie verfügen über kein aktives oder passives Wahlrecht. Die Fördermitglieder werden regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins informiert.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, durch Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- 5.2 oder durch freiwilligen Verzicht; wünscht ein Mitglied den Austritt, so gilt dieser als vollzogen, wenn dies dem Vorstand schriftlich angezeigt wird.
- 5.3 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag länger als 12 Monate nicht bezahlen, oder sich vereinschädigend verhalten, die Mitgliedschaft zu entziehen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
- die RechnungsprüferInnen
- das Schiedsgericht

§ 7 Generalversammlung

- 7.1. Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- 7.2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen unter den folgenden Voraussetzungen einzuberufen:
- Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
- 7.3. Der Generalversammlung obliegt:
- die Wahl des Vorstandes, der Obfrau bzw. des Obmannes
 - die Wahl der RechnungsprüferInnen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beratung und Beschlussfassung der eingebrachten Anträge
 - die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins

- 7.3 Erscheinen trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Generalversammlung weniger als die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder, tritt Beschlussfähigkeit ein, wenn die Versammlung eine viertel Stunde später beginnt.
- 7.4 In der Generalversammlung besitzen ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Jede juristische Person verfügt über eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig. Pro anwesendes Mitglied kann eine Stimmübertragung übernommen werden.
- 7.5 Jede/r in der Generalversammlung Stimmberechtigte/r hat das Recht, an die Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzubringen. In der Generalversammlung mündlich gestellte Anträge können verhandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder zustimmt.
- 7.6 Die Generalversammlung stimmt in einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ab. Für die Aufnahme einer juristischen Person, soweit keine positive einstimmige Entscheidung des Vorstandes möglich war und diewerbenden Personen weiterhin eine Mitgliedschaft begehren, für den Ausschluss eines Mitgliedes, für die Änderung der Statuten oder für den Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Generalversammlung beschließt vor der Abstimmung, ob geheim oder offen abgestimmt wird.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:
- 8.1.1 Festlegung des Arbeitsprogrammes für das kommende Jahr.
- 8.1.2 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 8.1.3 Urkunden, die dem Verein vermögensrechtliche Verpflichtungen auferlegen, sind von der Obfrau bzw. dem Obmann und der Kassierin bzw. dem Kassier zu zeichnen.
- 8.1.4 Abschluss von Verträgen, welche über den ordentlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Darunter fallen insbesondere:
der An- und Verkauf von Immobilien,
der Abschluss neuer oder die Veränderung bestehender Bestandsrechte,
der Abschluss von Verpflichtungsgeschäften jeglicher Art, die den Betrag von 10.000,- Euro übersteigen,
der Abschluss neuer oder die Veränderung bestehender Dienstverhältnisse
- 8.2 Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt den Verein nach außen und wird bei ihrer bzw. seiner Verhinderung von der Kassierin bzw. dem Kassier vertreten.
- 8.3 Beschlüsse der Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten. Es ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben und muss dokumentiert werden.
- 8.4 Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus ihrer Mitte für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern: der Obfrau bzw. dem Obmann und der Kassierin bzw. dem Kassier. Ein Vorstandsmitglied übernimmt die Schriftführung. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Periode aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine Nachbesetzung für den Rest der Periode vornehmen.
- 8.5 Die Vorstandsbesetzung soll den in §2 erläuterten Vereinszweck widerspiegeln.
- 8.6 Alle Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht müssen Personen mit Behinderung sein.

- 8.7 Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode im Amt und führt die Amtsgeschäfte kommissarisch weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 8.8 Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen sind ihnen zu erstatten und für Tätigkeiten die keine Vorstandsaufgaben sind, sind Aufwandsentschädigungen zu entrichten.
- 8.9 Die bzw. der Obfrau bzw. Obmann beruft eine Vorstandssitzung ein so oft es erforderlich ist, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden wenn dies, unter Bekanntgabe des Grundes, von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung.
- 8.10 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei der Mitglieder anwesend sind.
- 8.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers bzw. mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
- 8.12 Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer

Wird vom Vorstand eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, gilt folgendes:

- 9.1 Aufgaben und Befugnisse werden in den Statuten, einer Geschäftsordnung und im Dienstvertrag geregelt
- 9.2. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer genießt die Vertretungsbefugnis einer Einzelprokuristin bzw. eines Einzelprokuristen.
- 9.3 Die Tätigkeite der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers kann gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgen.
- 9.4 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Mitglied des Vorstandes – ohne Stimmrecht.

§ 10 RechnungsprüferInnen

- 10.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsprüferInnen. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören. Bei der Beschlussfassung der Generalversammlung über den Rechenschaftsbericht kommt den RechnungsprüferInnen kein Stimmrecht zu.
- 10.2 Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der gesamten Vermögens- und Rechnungsgebarung des Vereins und des Rechenschaftsberichtes. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung schriftlich zu berichten.

§ 11 Schiedsgericht

- 11.1 In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht.
- 11.2 Das Schiedsgericht wird in dieser Weise gebildet, dass jeder Streitteil ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter wählt, die wiederum ein drittes Mitglied zur Obfrau bzw. zum Obmann wählen. Kommt über die Wahl der Obfrau bzw. des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet das Los. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Obfrau bzw. des Obmannes den Ausschlag.
- 11.3 Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- 12.2 Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, oder liegt der Wegfall des begünstigten Vereinszweckes vor, so hat sie auch zu beschließen, welcher Organisation das Vereinsvermögen zuzufallen hat. Diese soll die gleichen oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen und muss eine vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff. anerkannte Körperschaft sein.
- 12.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung, sowie bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes die Auflösung, der Vereinspolizei schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die Auflösung in einem amtlichen Blatt zu veröffentlichen.